



Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied im Obst- und Gartenbauverein Waldmohr e.V.

Grundlage der Mitgliedschaft ist unsere Satzung.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum¹: _____

Mailadresse, Telefon¹: _____@_____/_____

Der Jahresbeitrag (Familienbeitrag) beträgt **8,00 €** und wird per Lastschrift eingezogen.

Zusätzlich abonniere ich **nach** dem 3-monatigen kostenlosen Probeabo der monatlichen Fachzeitschrift „**Obst und Garten**“ das Blatt weiter zum Jahrespreis von 18,00 €

Ich verzichte auf die Fachzeitschrift „**Obst und Garten**“ nach dem Probeabo
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Familienbeitrag gilt für den Partner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Name	Vorname	Geb.- Datum ¹

SEPA-Lastschriftmandat.

Gläubiger Identifikationsnummer: DE93ZZZ00001052588, Mandatsreferenz:

Ich ermächtige den Obst- und Gartenbauverein Waldmohr, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Mein Kreditinstitut weise ich an, die vom Obst- und Gartenbauverein Waldmohr auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

_____ | _____ | _____

Kreditinstitut (Name und BIC)

Datenschutzrechtliche Einwilligung: (sofern einverstanden, bitte ankreuzen)

- Ich willige ein, dass der Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz mir zu meinen „runden“ Geburtstagen durch entsprechende Veröffentlichung dieses Ereignisses in der Verbandszeitschrift „Unser Garten“ gratuliert. Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Ihr Widerruf hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs durchgeführte Datenverarbeitung.

Für die Datenschutzhinweise bitte wenden!

¹ Diese Angabe ist freiwillig

Datenschutz-Hinweise, Stand Mai 2018:

Die oben abgefragten personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse) sind für die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in den Verein erforderlich und werden nach einer Aufnahme für die Mitgliederverwaltung und die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die angestrebte bzw. bestehende Mitgliedschaftsbeziehung zum Verein. Die Gratulation zu einem „runden“ Geburtstag in der Verbandszeitschrift „Unser Garten“ erfolgt aufgrund der von Ihnen erteilten Einwilligung, sofern Sie diese erteilt haben.

Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse werden aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins an einer schnellen und einfachen Kommunikation mit seinen Mitgliedern erhoben und für diese Kommunikation genutzt.

Für die Zusendung der Zeitschrift „Unser Garten“ im Rahmen des für Sie kostenlosen Probeabonnements für die Dauer von drei Monaten werden Ihr Vorname, Nachname und die Anschrift an den Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz bzw. an den verbandseigenen Verlag Unser Garten GmbH weitergegeben und von diesem auch nur für die Versendung genutzt. Diese Verarbeitung Ihrer Daten beruht auf dem berechtigten Interesse des Vereins, Sie als Mitglied über die Belange betreffend den Zweck unseres Vereins und auch das Vereins- und Verbandsleben zu informieren. Der Verlag Unser Garten GmbH setzt sich nach Ablauf des Probeabos mit Ihnen in Verbindung, um zu erfragen, ob Sie die Zeitschrift Unser Garten weiterhin beziehen möchten. Zu diesem Zweck geben wir auch Ihre Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse weiter. Ihre Daten werden beim Verlag nach Ablauf des Probeabos gelöscht, sofern kein Weiterbezug der Verbandszeitschrift „Unser Garten“ gewünscht wird.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die oben dargestellte Verarbeitung Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie gegen die Verarbeitung im Rahmen des Probeabonnements Widerspruch einzulegen.

Ihr Name und die Anschrift werden von uns an den Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz auch zur Erstellung Ihres Mitgliedsausweises weitergegeben. Sofern Sie kein Abonnement der Zeitschrift wünschen, werden Ihre Daten beim Verband nach der Erstellung des Mitgliedsausweises, spätestens nach dem Einstellen der Zusendung des Probeabos der Zeitschrift „Unser Garten“, direkt wieder gelöscht.

Bei uns werden Ihre Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in unserem Verein gespeichert und nach Ihrem Ausscheiden aus dem Verein für die Dauer der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Ergänzend erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Verein von mir angefertigte Fotos und Filme unentgeltlich auf der Internetseite des Vereins, in Vereinsflyern und auch in Regional- und Fachpresse speichert / veröffentlicht. **(Unzutreffendes bitte streichen)**

Diese Einwilligung zur Speicherung / Veröffentlichung meiner Fotos/Filme kann ich jederzeit, aber nur mit zukünftiger Wirkung, widerrufen. Gruppenbilder, bei denen die Einzelperson nicht im Mittelpunkt steht, sind hiervon ausgenommen!

Fragen zum Datenschutz richten Sie bitte an: ogv-kasse@gmx.de

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Obst- und Gartenbauverein

WALDMOHR e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein e.V.“ mit Sitz in Waldmohr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umwelt- und Naturschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Versammlung der Mitglieder
- praktische Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung, z.B. Schnittkurse
- theoretische Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung
z.B. biologischen Anbau und gesundheitsfördernde Verwertung,
über Fragen zur Ernährung aus dem Garten,
über Fragen aus der Bodenaufbereitung,
über Pflanzenschutz (insbesondere biologischen Schädlingsschutz)
- Organisation und Betrieb einer Musteranlage
- Organisation eines gemeinsamen Maschinenpools

§ 3 Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus

- a) Den von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen
- b) Zuwendung aus öffentlichen Mitteln
- c) Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennt.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe

schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschuss kann jederzeit aus für ihn wichtigem Anlass ein >Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Diese Entscheidung ist mit Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die ausgeschlossene Person kann beantragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung über den Bestand dieser Entscheidung befindet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsvollmacht zur gerichtliche und außergerichtlichen Vertretung des Vereins. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung wird in Absprache geregelt. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen zumindest einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit der Kasse, des Kassenbestandes und der Verwendung der Mittel nach § 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Rechnungs- und Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Veröffentlichung einer Einladung in dem Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Waldmohr. Zwischen dem Erscheinungsdatum und dem Versammlungstag müssen mindesten 3 volle Kalendertage liegen. Ist eine solche Veröffentlichung nicht möglich, kann sie auch durch eine sonstige für die Gemeinde vorgesehene

Veröffentlichungsart ersetzt werden. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch sein Stellvertreter an der Einladung der Mitgliederversammlung durch Amtsniederlegung, Krankheit o. ä. verhindert, so ist jedes Ausschussmitglied alleine zur Einladung berechtigt und verpflichtet.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Wahl

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Besteht der Verein aus weniger als 30 Mitgliedern, reicht die Anwesenheit von 25% der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Nach einer wegen mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähigen Versammlung, ist die darauffolgende Mitgliederversammlung ohne Ansehen der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand, der Ausschuss und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstands sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldmohr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten:

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3.3.1996 beschlossen und tritt am 22. 7.1996 beim Amtsgericht Zweibrücken Nr. VR10223 in Kraft.